

Mitteilung über einen Feststellungsbescheid

Das Bundeskriminalamt hat dem BDMP e.V. die folgende Kurzfassung eines Feststellungsbescheides gemäß §2 Abs. 5 WaffG i.V.m. §48 Abs. 3 WaffG mitgeteilt, dessen Wortlaut nachfolgend wiedergegeben wird:

Die Überprüfung der von der Firma BEITLER Waffentechnik, Kernenweg 154, 73730 Esslingen, vorgelegten Schusswaffe

Selbstladegewehr "BWT 90 - Competition", Kal. .223 Rem., mit einem Klappschaft, Lauflänge 530 mm,

führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBL. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffNeuRegG, BGBL I, Seiten 3970 ff).
2. Es handelt sich bei der Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3, 2. Alternative.
3. Die Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie B gem. Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG einzuordnen.
4. Die Schusswaffe ist mit montiertem Klappschaft **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste) Abschnitt 1 Nr. 1.2.3 **verboten**.
5. Die Schusswaffe ist Anscheinswaffe, aber wegen fehlens weiterer Merkmale nach § 6 Abs. 1 AWaffV nicht nach § 6 Abs. 1 AWaffV vom Schießsport ausgeschlossen, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.
6. Die Schusswaffe kann aufgrund einer nach § 10 WaffG erteilten waffenrechtlichen Genehmigung erworben werden.

Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf o.a. Schusswaffe und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

- im Auftrag -

Dr. V. Schilling
Präsident des BDMP e.V.